



Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

PE :

Date : Verantwortlicher Kontrolleur :

Anbieter : NNE :

Adresse :

IEC 3026 Zollunion - ZULASSUNG FÜR EXPORT [3026] v.1

C: vorschriftsmäßig NC: nicht vorschriftsmäßig NA: nicht anwendbar	H: kapitel B: anlage A: artikel	§: paragraph L: Teil P: punkt			
			C	NC	Gewichtung
					NA

1. Allgemein

1. Zulassungsnummer				
2. Neuer Antrag auf Zulassung für die Ausfuhr in die Zollunion.				
3. Aufrechterhaltung der Zulassung für den Export in die Zollunion.				
4. Die auf dem Formular EX.VTP. vermerkten Angaben Antrag (für einen Antrag auf Exportzulassung) oder die geschlossene Liste (Beibehaltung der Zulassung für den Export) sind mit den in BOOD vermerkten Angaben identisch.				
5. Art Produkt(e), für die eine Zulassung für die Ausfuhr in die Zollunion genehmigt oder angefragt wurde (beim einem Zulassungsantrag auf Ausfuhr).				
6. Art Anbieter				
7. Der Anbieter besitzt eine endgültige Zulassung oder Genehmigung (für Eiscreme und Derivate von Eiscreme und für Babynahrung) laut dem K.E. Zulassungen, um die betreffenden Tätigkeiten auszuüben. <i>Königlicher Erlass: 16/01/2006 A3 §1 (1*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
8. Die Einrichtung erfüllt die EU und BE Gesetzgebung. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
9. Die Einrichtung besitzt ein validiertes System zur Eigenkontrolle (SEK). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
10. Das Schreiben mit der Zulassung für die Ausfuhr in die Zollunion oder eine Kopie des Zulassungsantrags für den Export in die Zollunion der betroffenen Produkte ist anwesend. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
11. Die aktuelle Version der relevanten geschlossenen Liste mit Einrichtungen, die für den Export in die Zollunion zugelassen sind und durch den Anbieter einsehbar sind. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
12. Die Einrichtung ist auf der aktuellen geschlossenen Liste vermerkt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
13. Die gültige Version vom Handbuch von Anweisungen für die Zollunion ist in der Niederlassung anwesend. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
14. Es besteht ein Verfahren, das für den Export in die Zollunion verfasst wurde und es ist in Anwendung oder wird angewendet, sobald die Ausfuhr erlaubt wurde (bei einem Antrag auf Exportzulassung). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
15. Die Einrichtung verfügt über die russische Gesetzgebung (sowohl für die Zollunion als auch auf NL, FR, DE und EN) und wendet diese wo und wenn erforderlich für den Export von Produkten in die Zollunion an. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

2. Rückverfolgbarkeit

1. Es besteht eine klare physische Trennung zwischen Erzeugnissen, die für die Zollunion bestimmt sind und die es nicht sind. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

3. Vor-Bescheinigung

3.1. Eingehende Produkte

1. Es besteht eine Vorbescheinigung auf dem Handelsdokument bestimmt für andere BE Einrichtungen, falls dies vorgesehen ist (bei Zulassungsantrag für den Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2. Die Vor-Bescheinigung stammt aus einer zugelassenen Einrichtung für den Export in die Zollunion, falls dies vorgesehen ist (bei einem Zulassungsantrag für den Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3. Der richtige Text wird auf dem Handelsdokument von eingehenden Produkten vermerkt, falls dies vorgesehen ist (bei einem Antrag auf Exportzulassung). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

3.2. Ausgehende Produkte

1. Es besteht eine Vorbescheinigung auf dem Handelsdokument bestimmt für andere BE Einrichtungen, falls dies vorgesehen ist (auf Zulassungsanfrage beim Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2. Der richtige Text wird auf dem Handelsdokument von ausgehenden Produkten vermerkt, falls dies vorgesehen ist (bei einem Antrag auf Exportzulassung). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3. Die erforderlichen Dokumente und Verfahren sind anwesend, um diese Erklärung zu begründen, falls dies vorgesehen ist (bei einem Zulassungsantrag für den Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

4. Bescheinigung Vor-Ausfuhr

1. Es besteht eine Zertifizierung für die Vor-Ausfuhr in andere Mitgliedsstaaten oder diese ist vorgesehen (im Falle eines Zulassungsantrags für den Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2. Die Bescheinigung für die Vor-Ausfuhr ist auf gesichertem Sicherheitspapier gedruckt worden und es besteht eine klare Verbindung zwischen den Nummern des verwendeten Sicherheitspapiers und den ausgestellten Zertifikaten für die Vor-Ausfuhr. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3. Die Anlagen des Zertifikats der Vor-Ausfuhr werden auf Sicherheitspapier gedruckt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
4. Die ausgestellte Bescheinigung für eine Vor-Ausfuhr wurde richtig ausgefüllt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
5. Die Herstellung, Lagerung (falls angewendet) und die Entsendung dürfen nur in Einrichtungen stattfinden, die auf der aktuellen geschlossenen Liste für die Zollunion (Kanalisation) aufgelistet sind. Diese Einrichtungen müssen auf der Vor-Ausfuhr-Bescheinigung dort vermerkt werden, wo es erforderlich ist. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
6. Eine Kopie der Zertifikate von gelieferten Vorbescheinigungen ist anwesend und die Zertifikate von gelieferten Vorausfuhr-Bescheinigungen werden im Register der Einrichtung aufgeführt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
7. Das Register und die Kopien des Anbieters stimmen mit den durch die PKE erhaltenen Dokumenten überein: Kopien der Zertifikate für Vor-Ausfuhr. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
8. Es gibt ein Zertifikat für eine Vor-Bescheinigung, das aus einer für den Export in die Zollunion zugelassenen Einrichtung stammt, falls dies vorgesehen ist (bei einem Zulassungsantrag für den Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
9. Das korrekte Muster vom Zertifikat wurde bei der Zertifizierung der Vor-Ausfuhr verwendet. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
10. Das Register und die Kopien vom Anbieter stimmen mit den durch die PKE erhaltenen Dokumenten überein: Original-Zertifikat für Vor-Ausfuhr und Kopie von Zertifikat beim Export. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
11. Die ausgestellte Bescheinigung für eine Vor-Ausfuhr wurde richtig ausgefüllt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

5. Zertifizierung beim Export

1. Es besteht eine Zertifizierung für den Export oder diese ist vorgesehen (im Falle eines Zulassungsantrags für den Export). <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
--	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

2. Die Exportbescheinigungen sind auf gesichertem Sicherheitspapier gedruckt worden und es besteht eine klare Verbindung zwischen den Nummern des verwendeten Sicherheitspapiers und den ausgestellten Zertifikaten. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3. Die Anlagen der Exportbescheinigung werden auf Sicherheitspapier gedruckt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
4. Die Exportbescheinigungen wurden korrekt ausgefüllt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
5. Die Herstellung, Lagerung (falls angewendet) und die Entsendung dürfen nur in Einrichtungen stattfinden, die auf der aktuellen geschlossenen Liste für die Zollunion (Kanalisation) aufgeführt sind. Diese Einrichtungen müssen auf der Exportbescheinigung dort vermerkt werden, wo es erforderlich ist. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
6. Das Register und die Kopien vom Anbieter stimmen mit den durch die PKE erhaltenen Dokumenten überein: Kopien der Zertifikate für den Export. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
7. Es besteht eine gute Verwaltung und ein guter Schutz von Sicherheitspapier. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
8. Das ungültige Sicherheitspapier wird der PKE zurückgegeben. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
9. Die Vornotifizierung wurde korrekt mithilfe von einem Dokument der Vornotifizierung durchgeführt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

6. Analyse von Parametern der Zollunion laut den Normen der Zollunion (ZU)

6.1. Teilnahme an einem FASNK gutgeheißenen Sektor-Monitoring

1. Der Anbieter nimmt ausschließlich an einem durch die FASNK gutgeheißenen sektoriellen Monitoring teil.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2. Der Anbieter kauft ausschließlich Produkte der Glieder/Lieferanten im Vorfeld ein, die an einem durch das durch die FASNK gutgeheißenen sektoriellen Monitoring teilnehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3. Der Anbieter kauft Produkte sowohl von Gliedern der Vertriebskette/Lieferanten im Vorfeld ein, die an einem durch die FASNK gutgeheißenen sektoriellen Monitoringplan teilnehmen als auch von Gliedern der Vertriebskette/Lieferanten, die nicht an einem durch die FASNK gutgeheißenen sektoriellen Monitoringplan teilnehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
4. Der Anbieter besitzt ein Verfahren im Falle von regelwidrigen Ergebnissen (NC), die im sektoriellen Monitoring erhalten sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

6.2. Analyse auf Ebene der Sendungen oder Kombination mit Teilnahme an einem FASNK gutgeheißenen Sektor-Monitoring

1. Der Anbieter analysiert jede für den Export in die Zollunion bestimmten Sendung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2. Der Anbieter nimmt an einem durch die FASNK gutgeheißenen sektoriellen Monitoring teil und analysiert jede Sendung, die für den Export in eine andere Zollunion bestimmt ist, die von einem Lieferanten stammt, der nicht an einem durch die FASNK gutgeheißenen sektoriellen Monitoring teilnimmt, ausgenommen Rohstoffe für ausländische Lieferanten, die mit einer Vor-Bescheinigung ausgestattet sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3. Der mit dem Ausführen von Analysen beauftragte Anbieter, muss beim Entsenden von Proben, die Parameter aus Tabelle EX.VTP.Union douanière.safety indicators.01 verwenden und die Standards aus dem Dokument "Technical Regulation of the Customs Union TR CU 021/2011 concerning Safety of Food Products".	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
4. Die exportierte(n) Sendung/Sendung(en) wird/werden laut der im geltenden RI festgelegten Häufigkeit analysiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
5. Die Sendung wird für die Probenentnahme zusammengefügt und beschrieben und die Ausführung von Analysen stimmt mit den Richtlinien überein, die im Probeentnahmeformular angegeben sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
6. Es gibt ein vollständig für die Probenentnahme ausgefülltes Formular für den Export in die Zollunion, anwesend für jede zertifizierte Sendung, das Formular steht der FASNK immer zur Verfügung. Die Probeentnahme und die Analysen werden laut den im Formular vermerkten Richtlinien ausgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
7. Das Labor, welches Analysen durchführt, ist für die relevante Methode akkreditiert und durch die FASNK zugelassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
8. Der Anbieter besitzt ein Verfahren im Falle von regelwidrigen Ergebnissen (NC), die in der eigenen Analyse von seiner Sendung erhalten wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

7. Bakterielle und virale Wirkstoffe

1. Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission in Sachen mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel sind eingehalten worden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
---	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

7.1. Für die Vorbescheinigung und Zertifizierung von (Vor)ausfuhr von gekühltem Schweine- und Geflügelfleisch/abgeleitete rohe Fleischzubereitungen

1. Kontrolle beim Eingang von Geflügelfleisch: im Geflügelschlachthof werden die positiven Lose von Salmonellen von den negativen abgesondert (auch nach der Schlachtung) und einzig letztere werden für die spätere Herstellung für die Zollunion verwendet. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○
2. Kontrolle beim Eingang von Schweinefleisch: die erforderlichen Kontrollen werden durch den Schlachthof für die Vor-Bescheinigung/Zertifizierung von (Vor-)Ausfuhr was den Abschnitt 4.3. der Bescheinigung für den Export von Schweinefleisch betrifft, durchgeführt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○

8. Natürliche oder synthetische Östrogene oder hormonelle Substanzen, Thyreostatika, Antibiotika, Pestizide und Arzneimittel

1. Die EU Gesetzgebung wird eingehalten, basierend auf der Einhaltung von Herstelleranweisungen bezüglich des Gebrauchs von Arzneimitteln, Ergebnissen der Eigenkontrolle und eines nationalen Kontrollplans. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○
--	---	---	---	---

8.1. Für die Vorbescheinigung und Zertifizierung von (Vor)ausfuhr von gekühltem Schweine- und Geflügelfleisch/rohe Fleischzubereitungen davon

1. Kontrolle beim Eingang von Geflügelfleisch: die Bestimmungen bezüglich der Verwaltung sind: Coccidiostatica, verabreicht als Tierarzneimittel; eine Wartezeit von 3 Wochen wird eingehalten; Tetracycline, verabreicht als Tierarzneimittel, Wartezeit festgelegt + 2 zusätzliche Tage eingehalten. Und dies basierend auf den im INK Dokument festgelegten Angaben <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○
2. Kontrolle beim Eingang von Schweinefleisch: "die lebenden Tiere wurden nicht mit Tetracyclin im Laufe der letzten 2 Monate behandelt". Dies kann mithilfe von Angaben auf dem INK Dokument bewiesen werden. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○

9. Beschwerde/Aufhebung durch Zollunion-Behörde

1. Aufgrund einer Beschwerde oder einer durch die Zollunion ausgestellten Aufhebung, hat der Anbieter der FASNK einen Aktionsplan mit Korrekturmaßnahmen gezeigt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○
2. Der aufgrund einer Beschwerde oder einer durch die Zollunion auferlegten Aussetzung bei der FASNK eingereichte Aktionsplan wird durchgeführt. <i>Europäische Verordnung: 178/2002 H1 A12 (2*)</i>	○	○	0	○

Gesamt :

% der Regelwidrigkeiten : %

Schwere Regelwidrigkeit : Leichte Regelwidrigkeit : wovon mit *

Anmerkungen über die Artikel der:
 1*. Königlicher Erlass vom 16/01/2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelketteausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.
 2*. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Kommentar Kontrolleur

Kommentar Anbieter

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____ der _____

Unterschrift und Stempel des Beamten : _____
Name Anbieter oder
anwesende Person : _____

Funktion : _____

_____ unterschrift zur
Kenntnisnahme : _____